

Schriften zum Internationalen Recht

Band 17

Die Annahme eines Kindes im Ausland

Zur Anerkennung und Wirkung ausländischer Adoptions-
entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Norbert König



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

NORBERT KÖNIG

Die Annahme eines Kindes im Ausland

Schriften zum Internationalen Recht

Band 17

Die Annahme eines Kindes im Ausland

Zur Anerkennung und Wirkung ausländischer Adoptions-
entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Norbert König



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04527 0

Vorwort

Diese Arbeit hat im Sommersemester 1979 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation vorgelegen.

Das Manuskript wurde im August 1979 abgeschlossen.

Herrn Professor Dr. Helmut Engler, Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, der die Arbeit angeregt hat, danke ich für seine vielfältige Unterstützung.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern.

N. K.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	11
A. Das Institut „Adoption“ in internationaler Sicht	13
B. Adoptionsentscheidung	17
C. Regelung der Anerkennung durch Staatsverträge	21
II. Anerkennungsvoraussetzungen	23
A. Internationale Zuständigkeit	23
B. „Richtiges“ materielles Recht	32
C. Ordre Public	47
III. Anerkennungswirkungen	52
A. Begriff „Anerkennung“	53
B. Die Anerkennungsdiskussion im Zivilprozeßrecht	58
C. Art. 22 EGBGB	61
D. Das Verhältnis von „Gestaltung“ und „Wirkungen“	62
E. Diskussion der Anerkennungsmodelle	67
F. Das Transformationsmodell	71
a) Verfassungsrechtliche Aspekte	71
b) Nichtverfassungsrechtliche Interessen	78
c) Der äußere Entscheidungseinklang	84
d) Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte	87
e) Internationale Tendenzen	88
f) Praktikabilitätserwägungen	91
G. Die Nebenfolgen	92
H. Exkurs: Namensrecht	93
I. Bestandsschutz	94
K. Verfahrensfragen	97
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	103
Literaturverzeichnis	104

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
A2d	=	Atlantic Reporter Second Series
Actes et Doc.	=	Actes et Documents der 10. Haager Konferenz
AdvermiG	=	Adoptionsvermittlungsgesetz
a. F.	=	alte Fassung
AG	=	Amtsgericht
AIR	=	All India Reports
AmJCompL	=	American Journal of Comparative Law
Anm.	=	Anmerkung
Annuaire	=	Annuaire de l'Institut de Droit International vol. 55 (1973)
Art./Artt.	=	Artikel
AuslG	=	Ausländergesetz
BayObLG(Z)	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht (Entscheidungen in Zivilsachen)
Begr.	=	Begründung
Beschl.	=	Beschluß
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGH(Z)	=	Bundesgerichtshof (Entscheidungen in Zivilsachen)
BT	=	Bundestag
BVerfG(E)	=	Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen)
bw.	=	baden-württembergisch
CA 3d	=	California Appellate Reports Third Series
Can. Bar Rev.	=	Canadian Bar Review
Ch. (suppl.)	=	Chambre (supplémentaire)
Clunet	=	Journal du Droit International
ColLRév.	=	Columbia Law Review
DAVorm	=	Der Amtsvormund
DenverLJ	=	Denver Law Journal
Diss.	=	Dissertation
Drs.	=	Drucksache
ebd.	=	ebenda
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FamRÄndG	=	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	=	Ehe und Familie, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
fG	=	freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	=	Fußnote
FS	=	Festschrift
G	=	Gesetz
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	=	Gedächtnisschrift
GYJL	=	German Yearbook of International Law
h. M./Rspr.	=	herrschende Meinung/Rechtsprechung
Intern. Comp. L. Q.	=	International and Comparative Law Quarterly
IPG	=	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

IPR	= Internationales Privatrecht
IPRspr.	= Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
i. V. m.	= in Verbindung mit
IZPR	= Internationales Zivilprozeßrecht
JFamL	= Journal of Family Law
JWG	= Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kammergericht
Lb.	= Lehrbuch
LG	= Landgericht
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
mwN.	= mit weiteren Nachweisen
NCLRev.	= North Carolina Law Review
n. F.	= neue Fassung
NJ	= New Jersey Reports
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
PStG	= Personenstandsgesetz
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	= Randnummer
Recueil	= Académie de Droit International, Recueil des Cours
RegE	= Regierungsentwurf
Rev. crit.	= Revue critique de droit international privé
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RG(Z)	= Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen)
Rpfleger	= Der deutsche Rechtspfleger
RuStAG	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Sp.	= Spalte
StAZ	= Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
St./J. -	= Stein - Jonas - Bearbeiter (Kommentar zur ZPO)
SW 2d	= Southwestern Reporter Second Series
UPittLRev.	= University of Pittsburgh Law Review
ZBlJR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfRvgl	= (österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

I. Einführung

Internationale Adoptionen haben seit dem Zweiten Weltkrieg immer größere Bedeutung erlangt. Häufig entschlossen sich Ehepaare, ein ausländisches Kind zu adoptieren, weil es in ihrem Heimatland nicht möglich war, ein geeignetes Kind zu vermitteln, oder aus humanitären Erwägungen im Gefolge von Kriegen (Korea, Vietnam), Naturkatastrophen oder anderen Notsituationen¹.

Nehmen deutsche Eheleute ein ausländisches Kind an und wird das Adoptionsverfahren im Ausland, regelmäßig im Heimatstaat des Kindes, durchgeführt, entstehen Probleme der Anerkennung dieser Adoption, sobald das Kind beginnt, am Wohnsitz seiner Adoptiveltern in der Bundesrepublik zu leben.

Die Wirksamkeit der ausländischen Adoption ist Vorfrage für eine Vielzahl von Sachverhalten privat- und öffentlichkeitsrechtlicher Art wie Staatsangehörigkeit, Unterhalt, Erbfolge, Steuerklasse usw., an deren rascher Klärung insbesondere den Adoptiveltern gelegen ist.

Die Situation wird dadurch erschwert, daß die theoretischen Grundlagen der Anerkennung, insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, noch nicht hinreichend geklärt sind und die Gerichtspraxis oftmals den einfacheren Weg der Nichtanerkennung einer Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und Wirkungen der Anerkennung vorgezogen hat.

Im folgenden soll versucht werden, für einen Teilbereich des internationalen Adoptionsrechts Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Die Überlegungen gehen davon aus, daß im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs eine partikularistische Abgrenzung der eigenen Rechtsordnung gegenüber ausländischen Rechtsakten zu vermeiden ist

¹ Amtliche Statistiken über die Anzahl der im Ausland adoptierten Kinder bestehen nicht. Das Statistische Bundesamt erfaßt nur Adoptionen, die in Deutschland vorgenommen wurden. — *Magnus / Münzel* (StAZ 1977, 65 f.) berichten, daß die Organisation „terre des hommes“ bis 1975 931 Kinder zur Adoption in die BRD vermittelt hat. Die Kinder aus Südvietnam wurden regelmäßig bereits dort adoptiert, da die vorherige Adoption Ausreisevoraussetzung war (dazu *Schurig*, StAZ 1973, 33; *Jayme*, StAZ 1973, 229, 231; *Baer*, StAZ 1977, 33, 37), während sich andere Staaten wie Bolivien oder Kolumbien mit der Bestellung der Annehmenden zum Vormund als Ausreisevoraussetzung begnügen (*Baer*, ebd.). — Zu den (nichtjuristischen) Erfahrungen und Problemen deutscher Adoptiveltern mit Kindern aus der Dritten Welt vgl. die Arbeit von *Weyer*.

und daß das Wohl des Kindes, das im Ausland adoptiert wurde, in Übereinstimmung mit den Wertungen des deutschen materiellen Adoptionsrechts auch für die Entscheidung anerkennungsdogmatischer Fragen maßgeblich sein muß.

Die Untersuchung ist auf den typischen Fall einer Adoption im Ausland beschränkt, daß ein Ehepaar mit deutscher Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz im Inland ein ausländisches minderjähriges Kind in dessen Heimatstaat adoptiert, so daß Fragen der Verwandtenadoption und der Volljährigenadoption ebenso wie Probleme, die sich bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Eheleute ergeben können, außer Betracht bleiben.

Keine Beschränkung wird hinsichtlich der Vielzahl ausländischer Staaten vorgenommen, in denen Adoptionen ausgesprochen werden können. Dies bringt freilich mit sich, daß die Untersuchung auf Details ausländischer Adoptions- und Verfahrensrechtsordnungen verzichtet und nur exemplarisch die möglichen Konfliktsituationen zwischen deutschem und ausländischem Adoptionsrecht herausarbeitet.

Da Ziel der Arbeit nicht ein Vergleich von Adoptionsrechten, sondern ein Versuch zur Verdeutlichung von Grundsätzen des Anerkennungsrechts ist, erschien dieses Vorgehen gerechtfertigt.

Häufig wird zwischen der Anerkennung ausländischer Urteile, die sich nach § 328 ZPO bestimmt, und der Anerkennung ausländischer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterschieden², für die einzelne Grundsätze des § 328 ZPO analog herangezogen werden, sofern nicht in beiden Fällen Staatsverträge eingreifen. Diese Unterscheidung ist jedoch ungenau und ungünstig, weil sie die Unbestimmtheit des Begriffs „freiwillige Gerichtsbarkeit“³ in den Problemkreis der Anerkennung überträgt.

Das BayObLG⁴ schließt in seiner Grundsatzentscheidung zur Anerkennung ausländischer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die rechtsgestaltenden Akte aus dem Wirkungsbereich des § 328 ZPO aus. Für diese gelte der allgemeine Grundsatz, daß ausländische Entscheidungen über privatrechtliche Beziehungen anerkannt werden.

² Vgl. etwa *Soergel / Siebert - Kegel*, vor Art. 7 EGBGB, Anm. 392; *Schäfer*, S. 5 mwN.

³ Dazu *Baur*, FGG § 2 Anm. B III; *Habscheid*, Lb. S. 15 ff.; eine materielle Definition versucht *Swoboda*, S. 11 ff. — Demgegenüber präzisieren *Schumann / Leipold* (St./J. § 328 III 2), daß § 328 Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht umfasse, „soweit sie z. B. rein beurkundender oder fürsorgender Art sind“, womit wohl Streitsachen der fG dem § 328 zugeordnet werden, weil sie Leistungsurteilen funktionsgleich oder zumindest ähnlich sind.

⁴ BayObLGZ 1959, 8, 24 f. = FamRZ 1959, 364 ff. mit zust. Anm. *Schwimmann*, S. 371 f.

Die Privilegierung von Entscheidungen mit Gestaltungswirkung, die „inter omnes“ wirken⁵, finde ihre Grenze lediglich in den Schranken des *ordre public* und der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit.

Adoptionen sind Gestaltungsakte, die den Status von Eltern, Adoptiveltern und Adoptivkind verändern, indem vorhandene Verwandtschaftsbeziehungen verringert oder abgebrochen und neue Beziehungen begründet werden. Es liegt daher nahe, dieses Charakteristikum der Adoption in den Vordergrund zu stellen, statt Adoptionsentscheidungen als „Entscheidungen freiwilliger Gerichtsbarkeit“ zu kategorisieren und gemeinsame Anerkennungsbedingungen für diesen Gesamtbereich unterschiedlicher Entscheidungstypen zu suchen.

A. Das Institut „Adoption“ in internationaler Sicht

Ehrenzweig weist auf die Möglichkeit hin, daß — international gesehen — Beziehungen, die auf einer Adoption beruhen, außer dem Namen nur wenig gemeinsam haben⁶, und stellt die verschiedenen modernen Institute, die mehr oder weniger zufällig (*accidentally*) „Adoption“ genannt werden, Instituten wie Ehe und Kindschaft gegenüber, die so alt wie die Menschheit sind⁷ und deren Wirkungen jedenfalls in der westlichen Welt im wesentlichen übereinstimmen.

Ein Überblick über die gegenwärtige Rechtssituation im Bereich des internationalen Adoptionsrechts⁸ verdeutlicht die Sonderstellung dieser Form der „künstlichen“ Statusbegründung gegenüber anderen „natürlichen“ Familienbeziehungen. Hinter gleich- und ähnlich klingenden Begriffen wie *adoption*, *adoptie*, *adopção*, *adozione* usw. verbergen sich Rechtsinstitute, die in Voraussetzungen und Wirkungen sehr unterschiedlich sein können⁹. Eine Definition dessen, was international unter einer Adoption verstanden werden soll, ist daher problematisch.

Im Haager Adoptionsabkommen von 1965 wurde auf eine Definition verzichtet¹⁰, obwohl die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz eine kulturell und historisch immerhin ähnliche „westliche“ Rechtstradition haben, weil man die Entwicklung neuer Adoptionstypen nicht behindern und der Verschiedenheit der vorhandenen Adoptionsformen Rechnung tragen wollte.

⁵ Dazu *Habscheid*, Lb. S. 171.

⁶ *Conflict of Laws* (1962) S. 185.

⁷ *General Part* S. 129.

⁸ Den Stand der Gesetzgebung berichtet *Behn* in ZBlJR 1977, 463, insbes. 469 - 476; vgl. auch die ausführliche Übersicht aus dem Jahre 1975 der Eidgen. Justizabteilung in ZBlJR 1976, 64 - 74 und *Actes et Doc.*, S. 20 f. und S. 297 - 305.

⁹ Vgl. die ausführlichen Berichte von *Oberloskamp*, Diss. S. 22 - 34, und *Randzio*, S. 12 - 134, allerdings aus den Jahren 1967 bzw. 1969.

¹⁰ Zur Diskussion darüber vgl. *Blume*, S. 41 ff.